

Richtlinien über Freiwilligkeitsleistungen zur Förderung der Vereine, Vereinigungen und der Jugend in der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 16. Januar 2020

I. Allgemeines und Arten der Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen, gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen und der Jugend durch freiwillige laufende und einmalige Zuschüsse. Hierbei werden folgende Arten der Freiwilligkeitsleistungen festgelegt:

1. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen,
2. jährliche Unterstützungen,
 - 2.1 Jugendförderung,
 - 2.2 Überlassung von Grundstücken, Räumen oder Gebäuden,
 - 2.3 Unterhaltung von Plätzen und Anlagen,
3. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen,
4. sonstige Förderung,
5. Gewährung von Ehrenpreisen.

Die Richtlinien über Freiwilligkeitsleistungen heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte oder Leistungen widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird ferner vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen 70 % der Mitglieder aus Ölbronn-Dürrn kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.

Nicht unter diese Richtlinien - soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten – fallen:

- > politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
- > Religionsgemeinschaften,
- > wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- > Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche, soziale oder ökologische Belange zum Ziel haben,
- > örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
- > Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet wurden,
- > die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.

II. Höhe der Freiwilligkeitsleistungen

1. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

- 25-jährige Jubiläen: 100,00 Euro,
- 50-jährige Jubiläen: 150,00 Euro,
- 75-jährige Jubiläen: 200,00 Euro,
- 100-jährige Jubiläen: 250,00 Euro,
- 125-jährige Jubiläen

und alle weiteren Jubiläen bis zum Höchstbetrag von 300,00 Euro.

2. Jährliche Unterstützungen

2.1 Jugendförderung

Gefördert wird die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet, wenn der Verein mindestens 5 Jugendliche hat.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen zwischen dem vollendeten 2. und 18. Lebensjahr, die in Ölbronn-Dürrn gemeldet sind.

Der Zuschuss beträgt ab dem 01. Januar 2020 je Jugendlicher 10,00 Euro/Jahr.

Zuschüsse für Landschulheimaufenthalte:

Für Landschulheimaufenthalte werden bei Inlandsaufenthalten Zuschüsse in Höhe von 3,00 Euro/Tag und Schüler und bei Auslandsaufenthalten von 5,00 Euro/Tag und Schüler gewährt.

2.2 Städtische Grundstücke, Räume und Gebäude

Bei der Überlassung gemeindeeigener Sport- und Kulturhallen, Grundstücke, Räume oder Gebäude wird für den Übungs- und Spielbetrieb eine Pacht bzw. Miete nicht erhoben. Die kostenlose Zurverfügungstellung im Übungs- und Spielbetrieb erfolgt nur, wenn der Benutzer als gemeinnützig anerkannt ist. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten sind von dieser Festlegung nicht betroffen, vielmehr entsteht die Verpflichtung, anfallende Kosten zu entrichten. Die Entscheidung, ob Kosten zu entrichten sind, trifft der Gemeinderat. Die Bestimmungen der Gebührenordnung für die öffentlichen Einrichtungen werden hiervon nicht berührt.

2.3 Unterhaltung von Plätzen und Anlagen

Für die Unterhaltung von Plätzen und Anlagen wird ein jährlicher Unterhaltungszuschuss gewährt. Von der Höhe her erfolgt die Festlegung bezogen auf jeden Einzelfall. Diese erfolgt jedoch nur, soweit solche Plätze und Anlagen für Schulzwecke genutzt werden können und die Gemeinde sich dadurch vergleichbare Einrichtungen erspart.

Der 1. FC Dürrn e.V. erhält einen jährlichen Sportplatzpflegezuschuss in Höhe von 1.500,00 Euro und einen jährlichen Zuschuss für die Bewässerung der Fußballplätze im jeweiligen Gegenwert von 800 m³ Frischwasser.

Der TSV Ölbronn 1900 e.V. erhält einen jährlichen Sportplatzpflegezuschuss in Höhe von 1.250,00 Euro und einen jährlichen Zuschuss für die Bewässerung der Fußballplätze im jeweiligen Gegenwert von 800 m³ Frischwasser.

3. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen und Baumaßnahmen

1. Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattung und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen und grundlegende Instandsetzungsarbeiten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten auf Antrag förderungsfähiger Vereine Zuschüsse geben. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen (z.B. Vereinsgaststätten) sind nicht förderfähig. Umweltrelevante Investitionen (energiesparende, immissionshemmende Investitionen etc.) können auf Einzelantrag vom Gemeinderat gesondert gefördert werden.

2. Förderungsfähig sind nur solche Beschaffungen,
 - > die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
 - > deren Mindestwert 500,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer im Einzelfall übersteigt,
 - > soweit es sich um eine Sachgesamtheit handelt, muss der Wert des einzelnen Gegenstandes mindestens 250,00 Euro betragen,
 - > deren volle Finanzierung nachgewiesen ist und
 - > deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
 - > bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sichergestellt ist.
3. Bemessungsgrundlagen für die Zuschusshöhe sind bei Baumaßnahmen die von der Gemeinde anerkannten Kosten, die mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen.
Soweit von dritter Seite (Dachverband, Landratsamt, u.ä.) Zuschüsse gewährt werden, dient als Bemessungsgrundlage die dort anerkannte Bausumme.
4. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 20 % des förderungsfähigen Investitionsaufwandes. Im Regelfall nicht mehr als 10.000,00 Euro. Maßnahmen mit einem Zuschusswert unter 100,00 Euro sind nicht zuschussfähig.
5. Bei Förderungen von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung beizufügen:
 - > eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
 - > eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - > ein Bauantrag bzw. ein Lage- und Bauplan,
 - > Finanzierungsnachweise mit der Angabe über Eigenmittel und Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen.
6. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. Erwerb des Grundstücks und vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein. Vereine, die eine Förderung nach Absatz 1 beantragen, müssen diese Vorhaben bis spätestens 30. September des laufenden Jahres anzeigen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können, soweit der als förderfähig anerkannte Betrag höher als 2.000,00 Euro ist.

4. Sonstige Förderungsarten

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung, Kopien auf dem Fotokopierer der Gemeinde zu machen.

Bei Vereinsfesten erhalten die Vereine die durch die Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrsschilder kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese können nach Vereinbarung beim Gemeindebauhof abgeholt und wieder zurückgebracht werden.

Der Musikverein Ölbronn e.V. erhält für den Erntedankumzug einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro.

5. Gewährung von Ehrenpreisen

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, kann ein gemeindlicher Ehrenpreis gewährt werden.

Der Wert eines solchen Preises beträgt 50,00 Euro.

III. Bewilligung und Auszahlung der Freiwilligkeitsleistungen

1. Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 1 (Ehrengaben) werden ohne Antrag gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. Zur Auszahlung des Zuschusses nach Abschnitt I Ziffer 2.1 (Jugendförderung) ist die Zahl der Jugendlichen durch eine namentliche Liste mit Stand vom 1. Januar des betreffenden Zuschussjahres bis spätestens 31. März des gleichen Jahres nachzuweisen. Der Zuschuss wird nur für die Jugendlichen gewährt, die auch einem Dachverband gemeldet sind. Dies ist durch Vorlage der Durchschrift der Bestandsmeldung für das jeweilige Zuschussjahr nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht, unterbleibt eine Auszahlung des Zuschusses. Die Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der Jugendförderung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung; bei zweifelhaften Anträgen erst nach Entscheidung des Gemeinderates.
3. Für die im Zusammenhang mit der Überlassung von Grundstücken, Räumen oder Gebäuden nach Abschnitt I Ziffer 2.2 notwendigen finanziellen und vertraglichen Regelungen ist der Gemeinderat zuständig.
4. Die Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 3 (Investitionszuschüsse) sind formlos, unter Beifügung von Bauplänen und Finanzierungsunterlagen, bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu beantragen. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt. Soweit eine Bezuschussung auch durch einen Dachverband erfolgt, ist auch eine Abschrift dieses Antrages vorzulegen, ebenso der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme. Im Rahmen der im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel erfolgt die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt in Raten. Die Auszahlung dieser Raten ist jeweils zu beantragen. Zuständig für die Bewilligung von Zuschüssen nach Abschnitt I Ziffer 3 ist der Gemeinderat.
5. Ehrenpreise gemäß Ziffer 5 sind ebenfalls formlos und rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung zu beantragen. Die Bewilligung ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
2. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuschüsse ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Auf Verlangen sind bei Zuschüssen nach Abschnitt I Ziffer 3 Verwendungsnachweise vorzulegen.
4. Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

V. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien über Freiwilligkeitsleistungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ölbronn-Dürrn, 16. Januar 2020

gez.

Norbert Holme
Bürgermeister